

dass die französische Armee die freigerechte und zahmreichste in Europa ist, und dass sie denjenigen Napoleon I. von 1815 gleichkommt." — Frankreich besteht nach und nach ganz im Stillen die Rheingrenze. Von der Gegend am linken Oberthein wurde schon mehr als das Besitzliche erobert, nun sind auch in den kleinen französischen Festungen gegenüber Frankreich, nämlich in Lauterburg und Hagenau, und, wie man sagt, sogar in dem unfestesten Orte Schlettstadt, Artilleriemannschaften angelangt. Die Verteilung wird in kleinen Abtheilungen ausgeführt, wahrscheinlich auch "zum Aufsuchen zu verordnen", wie bei den Pferdeläufen. (R. Bl. 32.)

Von oben, 21. März. Die deutschen "Times" schreiben: "Es gereicht uns zur Freude, mittheilen zu können, dass ein Kongress der Geschäfte entweder in London oder Berlin zusammengetreten wird, um den Zustand Italiens und die Verwicklungen, zu welchen einzelne geführt hat, in Erwägung zu ziehen. Obgleich wie alle der Kongresse vielleicht gewiss überdrüssig geworden sind, so unterliegt es doch seinem Zweck, dass, wie die Sache einmal steht, diese Lösung die beste ist, ja, die einzige, wenn wir bedenken, wie weit jeder der beiden hauptähnlich beteiligten Heerführer vorgangen ist und wie sehr ein Rückzug den Ansprüchen beiden im Wege stehen würde."

Das Aussehen des Kaisers Napoleon beschreibt in Tidens "Hausschild Werder" eine Dame, wie folgt: Der Kussmund des Auges ist älter, als jemals und das Augenlid hängt schwer über daselbe herab. Die Wangen haben sich nie vergrößert und sie haben eine weiche abgegrane Farbe. Man kann sich gar kein Lächeln auf diesem länglichen Gesicht denken. Er hat gäuliches Haar, sieht lebensfroh aus, ist in der rechten Hälfte lähm, welchen letzten Fleht er sich alle Mühe gibt zu verborgen. Sein Gang ist schwindsüchtig. Er ist sehr sorgfältig gekleidet; aber obgleich auch sein Rock ihm gut sitzt, so hat er doch nicht das Aussehen eines frangelfleideten Mannes. Aber Schützen, den er ist, ist überzeugt, während seine Augen jeden Vorübergehenden mit einem Blicke prüfen, der einen etwas unheimlichen Ausdruck hat. — Ein in Napoleon hat eine wunderbare Lebhaftigkeit mit dem Porträt seines Onkels, aber in einer größeren Form gegossen. Er ist eine breite, weiß-blaue und gelbe Ausgabe des kleinen Corporeals. Er ist sehr gedrungen und drückt sein Herze in einer Weise ins Auge, die den Ausdruck seines dicken und leicht denschwieligen Gesichts nicht erhöht. Er spricht in abgedrosseltem Tone. Man sagt, dass er den großen Napoleon nachahme. Er ist gesiecht, und obgleich blau genug, die Blöße zu vermeiden, die man ihm zusieht, so hat er doch, wie ich glaube, weniger von einem Intriganten an sich als die meisten Bonapartes.

Auflösung des Räthsels in Nr. 23:  
Osen.

**Beilstein**  
Folgende Gegenstände sind dem Verkauf ausgeschetzt:

3 Liter Most.

30 Stück gut getrocknete Preller, wovon ist 11 Stück je 16' lang sind, mehrere andere Teile.

Preller und Teile werden am 30. d. M. Mittwoch 11 Uhr verkauft. Liebhaber zum Preis erhalten auf Verlangen täglich ein Muster am Haß.

Zu weiterer Auskunft ist bereit

Stadtstaatsrat Singer.

Bachnang.

### Verlorenes.

Vorigen Sonntag den 20. d. J. ging auf dem Wege von hier nach Eichselberg ein Zigaretten-Gros verloren. Der rechte Finder wird gebeten, solches gegen Belohnung bei der Redaktion dieses Blattes abzugeben.

**Bachnang.** Naturalkenpreise vom 23. März 1839

Druckgutarten	dr. fr.	fl. fl.	fl. fl.
1 Scheffl Kernen . . .	— —	— —	— —
• Dinkel . . .	7 15	5 38	5 —
• Roggen . . .	9 36	— —	8 —
• Weizen . . .	— —	— —	— —
• Gemüse . . .	— —	— —	— —
• Getre . . .	8 32	— —	8 16
• Einhorn . . .	— —	— —	— —
• Haber . . .	7 12	6 25	5 45
1 Sinti			
Welschblumen . . .	— —	— —	— —
Ackerbohnen . . .	— —	— —	— —
Widen . . .	— —	1 20	— —
Gebien . . .	— —	— —	— —
Linsen . . .	— —	— —	— —
Kartoffeln . . .	— —	— —	— —

**Hall.** Naturalkenpreise vom 19. März. 1839.

	dr. fr.	fl. fl.	fl. fl.
1 Sinti Kernen . . .	1 47	1 35	1 24
• Dinkel . . .	— —	— —	— —
• Roggen . . .	1 4	1 2	1 —
• Gemüse . . .	1 8	1 5	1 4
• Getre . . .	1 8	1 4	— 56
• Haber . . .	1 —	— 34	— 30
• Gebien . . .	— —	— —	— —
• Linsen . . .	— —	— —	— —
• Widen . . .	1 12	1 4	1 3

### Goldkurs.

Pistolen . . .	9 fl. 32-33 fr.
Pr. Friedrichsdor	9 fl. 54½-55½ fr.
Holl. 10 fl. Stunde	9 fl. 40-41 fr.
Rundstufen . . .	5 fl. 28-29 fr.
20 Franken-Stunde .	9 fl. 19-20 fr.
Engl. Souverains .	11 fl. 36-40 fr.
Pr. Kassenschein .	1 fl. 44½-7½ fr.

Bachnang, mitget. gedruckt und verlegt von J. Helmich.

# Der Murrthal-Bote,

Jugend

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

Ortsliste jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogen. Der Einzelkostenpreis beträgt darüberhinaus 1 fl. 15 kr. Zugesetzte Zeiten werden mit 2 kr. die aufgesetzte Seite oder kein Raum berechnet.

Nr. 23.

Dienstag den 29. März

1839.



Mit dem 1. April beginnt ein neues Vierteljahr-Abonnement auf den **Murrthal-Boten** und lädt zu zahlreicher Beteiligung höchst ein  
**die Redaktion.**

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### A. Gesetz, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts.

Wilhelm,  
von Gottes Gnaden König von  
Württemberg.

Rathdem die Regierungen der meisten zum deut-  
schen Zollverein verbundenen Staaten das verein-  
igte Zollgewicht als allgemeines Landesgewicht  
einführten, theils einzuführen beschlossen  
sind, verordnen und verfügen Wir, nach An-  
ordnung Unseres Geheimen Rates und unter  
Bestimmung Unserer getreuen Stände, wie  
folgt:

Art. 1.

Das durch die Zollverein-Verträge für den  
Sollzollehre eingeführte Pfund von fünfhundert  
grammischen Grammen bildet nunmehr die Einheit  
des württembergischen Gewichts. Hundert Pfunde  
sind einen Centner.

Der Unterschied zwischen schwerem und leichtem  
Gewichte ist aufgehoben.

Art. 2.

Für den gewöhnlichen Verkehr wird das Pfund  
zweiunddreißig Solche, das Solch in vier Quen-  
ten, das Quente in vier Röthenfennige getheilt.  
Das Pfund kann aber auch in fünfhundert  
Gramme eingetheilt werden, wobei das Gramm  
zehntihälften (Decigramme), in Hundertihälften  
(Centigramme) und Tausendihälften (Milligramme)  
getheilt wird.

Art. 3.

Durch vorstehende Bestimmungen werden nicht  
geändert:

a) das durch den Minirettung vom 24. Januar  
1837 Art. 1 (Reg. Blatt Seite 15) festge-  
legte Pfundgewicht;

b) das durch die Verfügung vom 22. Juni  
1812 eingeführte Medizinalgewicht für arz-  
tliche Rezepte und für den Detailverkauf von  
Medizinal-Artikeln;

c) die hinsichtlich des Gold-, Silber- und Ju-  
welen-Gewichts bisher beständigen Obere-  
rungen.

Die Abänderung der zu b und c genannten  
Gewichte bleibt der Verordnung vorbehalten.  
Art. 4.

Anderer als die diesem Gesetz entsprechenden  
Gewichte dürfen im inlandischen Verkehr nicht  
angewendet werden.

Die Verkäufer über die Reichsscheine, Renten,  
Prüfung und Stempelung (Weichtung) der neuen  
Gewichte sind Gegenstand der Verordnung.

Art. 5.

Bei dem Verkauf des Salzes, sowie bei Aus-  
messung der Staate wegen Salzabschwemmung  
(Besch. vom 7. Mai 1811, Reg. Blatt Seite 217,  
und Zollstrafges. vom 15. Mai 1838, Art. 1,  
Reg. Blatt Seite 291) kommt das durch das ge-  
genwärtige Gesetz vergeblichene Gewicht derge-  
genhalt in Anwendung, das der bisher für einen  
Centner oder ein Pfund festgestellte Vertragshin-  
dernis-Verfügung vom 30. Dezember 1833,  
Reg. Blatt von 1834, Seite 13) fortan für einen  
Centner oder ein Pfund des neuen Gewichts be-  
steht.

Art. 6.

Das normale Gewicht eines Bundes-Sen-  
tient und Streich soll zwanzig Pfund betragen,  
ohne Unterschied, ob die Wiezung vor oder nach  
Martini erfolgt.

Art. 7.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige  
Gesetz in Wirklichkeit tritt, wird im Verordnung  
wege bestimmt.



kleineren Gewichten werden viertelge. Blechstücke mit abgeschmittenen Enden verwendet und kann hierin auch Platin oder Silberblech genommen werden. Die Stücke bis zu 1 Gramm herab können auch in der Form von Einschlaggewichten gefertigt werden, so jedoch, daß das Grammstück massiv ist.

Um Uebrigens sind die Bestimmungen der §§. 1 und 4 auch auf diese Gewichtsstücke Anwendung.

## §. 11.

Die in §. 10 genannten Einschlaggewichte können enthalten:

a) schwere

1 Stück zu 200 Grammen,

2 " " 100 "

1 " " 50 "

1 " " 20 "

2 " " je zu 10 "

1 " " zu 5 "

2 " " je zu 2 "

1 " " zu 1 "

II Stück = 500 Grammen,

oder

1 Stück zu 100 Grammen,

1 " " 50 "

1 " " 20 "

2 " " je zu 10 "

1 " " zu 5 "

2 " " je zu 2 "

1 " " zu 1 "

III Stück = 200 Grammen,

oder

1 Stück zu 50 Grammen,

1 " " 20 "

2 " " je zu 10 "

1 " " zu 5 "

2 " " je zu 2 "

1 " " zu 1 "

IV Stück = 100 Grammen.

Die Bestimmungen des §. 9 gelten auch für diese Einschlaggewichte, mit der Ausnahme, daß in der Bezeichnung auf der Oberfläche des Teckels die Anzahl der im Sa ge enthaltenen Gramme vermerkt ist.

## §. 12.

Die den verschiedenen Bestimmungen entsprechenden Normalgewichtsstücke werden nach dem durch Art. 1 des Münz-Vertrags vom 24. Januar 1857 (Rea. Blatt Seite 15) eingeführten Münzgewichte hergestellt.

Sammliche Teile des Landes, in welchen Pflichtämter bestehen, haben den Bedarf an Normalgewichtsstücken zu Prüfung der Gewichte, welche zur Stempelung vorgelegt werden oder nach §§. 12 und 13 der Maasordnung zeitweise oder aus sonstigem Anlaß zu untersuchen sind, funktio nieren ausschließlich von der Centralpflichtbehörde (§. 21) zu beurtheilen und erhalten von dieser um den Selbstostenpreis folgende Normalgewichtsstücke:

1) einen Sa ge ausseinerer Gewichte von 4 Roth bis zu 100 Pfund (§. 2);

2) einen Sa ge massiver Gewichtsstücke aus Messing von 1 Pfund abwärts bis zu  $\frac{1}{2}$  Röppennig (§. 2) in einem Holzfäschchen;

- 3) einen Sa ge massiver Gewichtsstücke aus Messing nach der Eintheilung in Gramme in einem Holzfäschchen, unter Beifügung der für Brückenwaagen einzuhängen Formen (§. 10);
- 4) Einschlaggewichte, soweit solche als Muster in Abicht auf Form und Eintheilung besondere verlangt werden.

## §. 13.

Die Pflichtämter haben darauf zu achten, daß die Gewichtsstücke, welche sie prüfen, den Normalgewichtsstücken möglichst gleichkommen. Seinen Fällen aber leichter sind; sie dürfen übrigens auch nicht schwerer seyn, als nach §. 18 bei den im Unterhukung kommenden gesetzten Gewichtsstücken zulässig ist.

## §. 14.

Von den Pflichtämtern dürfen nur solche Gewichtsstücke berichtigt und gestempelt werden, welche bezüglich des Materials, der Bezeichnung, der Eintheilung und der Form den oben aufgeführten Verordnungen und Normalgewichtsstücken gemäß gefertigt sind.

Es ist also namentlich nicht gestattet, Gewichtsstücke des bisherigen Gewichtes durch Zugießen von Blei in das Rohr am Boden schwerer zu machen und in Stempeln, oder auch schon verbandene Zollgewichtsstücke zu stempeln, welche von anderer Form, Eintheilung oder Bezeichnung sind.

Als gestempelt sind nur solche Gewichtsstücke anzusehen, welche den Stempel eines württembergischen Pflichtamtes tragen, mithin dürfen auch nach der Maasordnung vom 30. November 1806 (Rea. Blatt Seite 145) §. 48 andere Stücke beim Verleute nicht gebraucht werden, als solche, welche nach obigen Verordnungen gefertigt und von einem württembergischen Pflichtamt gestempelt sind.

## §. 15.

Die Stempelung der Gewichtsstücke aus Messing oder aus Bronze, sowie von allen Grammgewichtsstücken (§. 10) ist nur denjenigen Pflichtämtern gestattet, bei welchen ein Mann sich befindet, von dem unverlässige Wägungen mit seinen Waagen zu erwarten sind.

Die Befugnis zu solchen Stempelungen wird von dem Oberamt nach Rücksprache mit der Centralpflichtbehörde (§. 21) erteilt, sie erhält bei Änderungen in der Person des Verleutes und kann außerdem bei Entdeckung von Ungenauigkeiten jederzeit zurückgenommen werden.

## §. 16.

Den Pflichtämtern ist nicht gestattet, vom 1. April 1859 an fernherin Gewichtsstücke des bisherigen Landesgewichts zu pflichten; dagegen haben sie Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts von diesem Tage an zu pflichten und zu stempeln.

Um öffentlichen Verleute dürfen die neuen Gewichtsstücke von diesem Tage an gebraucht werden, wosfern die älteren Gewichtsstücke aus den Verkaufsstellen entfernt sind.

Vom 1. Januar 1860 an aber muß das neue Gewicht überall im Lande zur ausschließlichen Anwendung kommen und das alte Gewicht aus den Verkaufsstellen beseitigt seyn.

## §. 17.

Alle Verbote und Strafandrohungen, welche durch die Rege. insbesondere auch durch das Preußenstaatsgesetz vom 2. Oktober 1839, Artikel 77 bis 80 gegen den Gebrauch beziehungsweise das Verkaufen und den Verlauf von unrichtigen oder ungestempelten Gewichtsstücken ausgestroben sind, deuten sich vom 1. Januar 1860 an auf alle Gewichte, welche nicht den oben gegebenen Verordnungen gemäß gefertigt und gestempelt sind, alle namentlich auch auf die Gewichtsstücke des bisherigen Landesgewichts, wenn diese gleich gewichtet sind, sowie auf die Zollgewichtsstücke, welche nicht den Stempel eines württembergischen Pflichtamtes tragen, ferner auf die Delikte, welche zum Verlauf des Gesetzes nach dem bisherigen Gewichte gerichtet waren.

Die Polizeibehörden haben deshalb die in §. 46 der Maasordnung vorgeschriebene Visitation, ob richtige Gewichte beim Verleute gebraucht werden, öfters vorzunehmen, hiebei namentlich auch darauf zu sehen, daß die Elbter nach dem neuen Gewichte verlaufen werden.

## §. 18.

Wenn die Richtigkeit früher gesetzter Gewichtsstücke in untersuchen ist (Maasordnung §§. 42, 43), so müssen dieselben gehörig gereinigt übergeben werden, und es haben sodann die Pflichtämter das in §. 7 vorgeschriebene Verfahren des Wagens der eisernen Gewichte mittels Tora gleichfalls zu beobachten, damit siehe, welche etwa an der Waage vorhanden seyn könnten, nicht auf das Wagen der Gewichtsstücke Einfluß ausgeübt.

Findet sich bei diesen Untersuchungen ein Gewichtsstück um mehr, als höchstens um die nachstehenden Beträgen schwerer, so ist es zu berichtigten, ebenso wenn es um dieselben Beträgen leichter geworden ist, als das Normalgewicht, und zwar muß, soweit die Berichtigung nicht durch einfache Aenderungen am Preisen thunlich ist, der alte Preisen aufgehoben und ein neuer eingelegt werden, wosfür der Verleute, wenn er dies besorgt, besonders belohnt wird.

Vom Normalgewicht darf aufwärts oder abwärts abweichen:

a) bei eisernen gewöhnlichen Gewichten:

das Stück von 100 Pfund um 1 Roth,

" " " 30 " " 2 Quentchen,

" " " 25 " " 1 "

" " " 20 " " 1 "

" " " 10 " " 3 Röppfennig,

" " " 5 " " 2 "

" " " 4 " " 2 "

" " " 3 u. 2 " " 1 "

" " " 1 Pfund 16. S. 4 Roth um

$\frac{1}{2}$  Röppfennig.

b) bei meßungenen oder bronzenen gewöhnlichen Gewichten:

das Stück von 1 Pfund um 400 Milligramme,

" " " 16 Roth " 300 "

" " " 8 " " 200 "

" " " 4 " " 150 "

" " " 2 " " 80 "

" " " 1 " " 50 "

die kleineren Stücke, welche im Einlaß zusammen 1 Roth wiegen,  
im Rahmen um 30 Milligramme.

c) bei Grammengewichten:

das Stück von  
200 Grammen um 30 Milligramme, aus Eisen  
um 300 Milligramme,

100 Grammen um 30 Milligramme, aus Eisen  
um 200 Milligramme,

50 Grammen um 25 Milligramme, aus Eisen  
um 100 Milligramme,

20 Grammen um 20 Milligramme,  
10 " " 15 "

5 " " 10 "

2 " " 4 "

1 " " 2 "

Bei den Einschlaggewichten darf der ganze Einschlag nicht schwerer oder leichter seyn, als bei einem mainischen Gewichtsstück von der Schwere des Einschlags zulässig ist.

Die bisherigen Normalgewichte der Pflichtämter sind von diesen an die Elbterstube abzugeben und nach dem 1. Januar 1860 zu vernichten oder versteigert auf dem Rathause aufzubewahren.

Die Originalgewichte der Lagerstube sind durch die K. Oberämter nach dem genannten Tag an das K. Münzamt einzuhändigen.

## §. 19.

Die bisherigen Normalgewichte der Pflichtämter sind von diesen an die Elbterstube abzugeben und nach dem 1. Januar 1860 zu vernichten oder versteigert auf dem Rathause aufzubewahren.

Die Befugnisse der Pflichtämter sind von diesen an die Elbterstube abzugeben und nach dem 1. Januar 1860 zu vernichten oder versteigert auf dem Rathause aufzubewahren.

für 1 Gewichtsstück unter 5 Pfund auf 3 fr.

" 1 " von 5 " 3 "

" 1 " " 10 " 8 "

" 1 " " 20 " 10 "

" 1 " " 25 " 12 "

" 1 " " 50 " 18 "

" 1 " " 100 " 24 "

für ein meßungenen oder bronzenen Einschlaggewicht von 1 Pfund 15 lt

für ein meßungenen oder bronzenen Einschlaggewicht von 16 Roth 12 lt.

## §. 20.

Die Bestimmung der Wechsgebühren bleibt nach §. 49 der Maasordnung den Gemeinderathen fernherin überlassen; sie sind von diesen als bald neu zu reguliren, dürfen jedoch mit Rücksicht auf die große Zahl der zur Prüfung kommenden Gewichte bis zum Ende des Jahres 1859 nicht höher gestellt werden, als, ohne Rücksichtung der Vergütung für Proben und Blei oder Eisenbrot,

für 1 Gewichtsstück unter 5 Pfund auf 3 fr.

" 1 " von 5 " 3 "

" 1 " " 10 " 8 "

" 1 " " 20 " 10 "

" 1 " " 25 " 12 "

" 1 " " 50 " 18 "

" 1 " " 100 " 24 "

für ein meßungenen oder bronzenen Einschlaggewicht von 1 Pfund 15 lt

für ein meßungenen oder bronzenen Einschlaggewicht von 16 Roth 12 lt.

Die Einleitungen zur Herstellung und Richtigstellung der an die Pflichtämter des Landes zu versendenden Normalgewichte, sowie die in §§. 1, 12 und 15 dieser Verordnung vorgeschriebenen Rücksichten der Centralpflichtbehörde werden bis auf weitere von uns zu erlassende Anordnung von der Centralstelle für Gewerbe und Handel in ihrem Verwaltungsbüro beibehalten.

Dieselben kommt ferner zu: die Sorge für die Herstellung genügender und richtiger Waagen der Pflichtämter, die technische Aufsicht über das Wechslen der Gewichte durch solche und die Untersuchung und Beurtheilung der Normalgewichte der Pflichtämter.

Die Vorschrift der §§. 28, 31 und 41 der

Maakordnung, welche einen Theil dieser Geschäfte den Richtämtern der Lagerstädte zuweist, tritt für die Gewichte außer Wirkung; auch geben die Funktionen des Centralrathauses in Abhängigkeit auf die Richtigstellung der Originalgewichte der Richtämter dieser Lagerstädte auf die Centrale stelle über, wogegen denselben die Richtigung und Beurtheilung der Medizinal- und Goldgewichte nach Maahgabe der Verordnung vom 29. November 1843 (Reg. Blatt Seite 799) freierhin zugewiesen bleibt.

S. 22.

Die Oberämter haben für Bekanntmachung dieser Verordnung in den Volksbüchern in Jürgen und den Richtämtern besondere Gremplare anstellen zu lassen; auch sind die Bestimmungen der

§. 16 und 17 zwischen dem 20. December 1859 und 1. Januar 1860 noch bestehend zur Kenntnis der Gewerbetreibenden durch die Richtämter zu bringen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Riga, den 24. Januar 1859.

**Wilhelm.**

Der Minister des Innern:

Binden.

Auf Beschluss des Rents.,  
Der Chef des Geheimen-Kabinetts  
Raucler.

## Schwellen-Lieferung.

Die unterzeichnete Stelle bedarf zur Herstellung eines Hilfsgeleis (3000) Stück Schwellen von Nadelholz oder sonst einem weichen Holze, an welche folgende Forderungen gestellt werden:

- 1) Die Schwellen müssen von ganz gutem gesundem Holze seyn, welches weder fern noch schaftig ist, keine kranken Fleste oder sonstige faule Stellen hat.
- 2) Das Holz muß zur Winterzeit geholt und möglichst trocken seyn.
- 3) Die Schwellen müssen 8' lang, mindestens 5" breit seyn, wobei jedoch nur halbrundes Holz verlangt wird, welches die Höhe von mindestens 3" an den schwächsten Stellen hat.
- 4) Die Ablieferung hat auf einen noch näher zu bestimmenden Lagerplatz zunächst der neuen Eisenbahmlinie von Heilbronn nach Hall und möglichst nahe bei Heilbronn zu geschehen.
- 5) Die Hälfte des Bedarfs ist bis 1. Juli d. J., der Rest bis 1. Oktober abzuliefern.

Liebhaber zu dieser Lieferung wollen ihre Angebote, welche auf das ganze Quantum oder auf eine beliebige kleinere Anzahl gestellt werden können, mit Preisangabe spätestens Den 12. April d. J. der unterzeichneten Stelle schriftlich zustellen.

Heilbronn, den 24. März 1859.

R. Eisenbahnbauamt.  
Binden.

### Bachnang. Entmündigung.

Die ledige Jakobine Gottliebin Gangert von Murrhardt wurde durch Gerichtsbeschluß vom heutigen wegen Geisteskrankheit entmündigt, was mit dem Benetzen veröffentlicht wird, daß dieselbe nur unter Minirung ihres Pflegers Kaufmann Doderer in Murrhardt Rechtsgebaute gültig abschließen kann.

Den 22. März 1859.

R. Oberamtsgericht.  
Frölich.

### Bachnang.

Im Unterfandbuch zu Reichenberg, diesjährigen Gerichtsbezirk, Band III. Bl. 247, ist auf den Namen des Jakob Frank, Bauers

von dort, zu Gunsten der Louise Pauline Christiane Siebertschen Pflegeschaft unter Verwaltung des Anwalts Trefz zu Hirschbach wegen eines ro Martini zu 5 Prozent verzinslichen und nach den vom Schuldner vorgetragenen Quittungen bezahlten Kaufschillings von 174 fl. 46 Kr. ein Pfandrechts-Vorbehalt eingetragen.

Da der am 10. September 1847 dem Pfleger Trefz ausgestellte Pfandbuchauszug verloren gegangen ist, so wird der unbekannte Besitzer desselben hiermit aufgefordert, seine Ansprüche

binnen 45 Tagen von der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, bei unterzeichneteter Stelle geltend zu machen, widrigenfalls der fragliche Pfand-

buchauszug für straflos erklärt und sofort Rückzug des Pfandbeitrags angeordnet werden wird.

Den 22. März 1859.

R. Oberamtsgericht.  
Frölich.

R. Oberamtsgericht Bachnang.

### Gläubiger-Aufruf in Gant-Sachsen.

In nachgenannten Sachsen wird die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absenderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gebürtig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Geschehens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rees in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorfugstreiche anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus dem Gerichts-Alten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie bimischlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Feststellung des Güterverlegers der Gestaltung der Mehrheit ihrer Kläufe beitreten. Das Ergebniß des Eigentumsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterstand versichert sind, und zu deren voller Erfriedigung der Erlös aus ihren Unterständen nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche 15-tägige Frist zu Beitrugung eines besseren Käufers in dem Hall, wenn der Eigentums-Verkauf vor der Liquidations-Tagsfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, von dem Verkaufstag an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot jogleich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Weid. Jakob Geiger, Taglöhner von Neufürstenhütte, Freitag den 29. April, Vor-

gend 8 Uhr, zu Neufürstenhütte. Abschlußbescheid: nächste Versteigerung. Den 26. März 1859.

R. Oberamtsgericht.  
Frölich.

### Altbüttel.

### Gläubiger-Aufruf.

Alle nicht aus den öffentlichen Büchern und Alten ersichtlichen Gläubiger des fürstlich verstorbenen

Gottlieb Höfer, gewissen Kronenwirths in Schöllhütte, werden hiervon aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen unter Vorlage ihrer Beweisdokumente anzumelden, widergenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben, wenn sie bei der demnächst vor sich gehenden Versteigerung beteiligt unberücksichtigt bleiben und hiervon Nachtheile für sie entstehen.

Den 26. März 1859.

Die Theilungsbehörde.  
vdr. R. Amtshofrat Unterwiesach.  
Wagmann.

### Murrhardt.

### Gläubiger-Aufruf.

Auf den Antrag der Geben der fürstlich verstorbenen Witwe des Schreiners Johann Georg Hekel von hier werden alle Dienstgen, welche an die Erbsmaße der Hekelschen Witwe etwas zu fordern haben, hierzu aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 10 Tagen bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, wenn sie bei Berechnung der Erbsmaße nicht unberücksichtigt bleiben wollen.

Den 21. März 1859.

Für die Theilungsbehörde:  
R. Amtshofrat.  
Häder.

### Murrhardt.

### Gläubiger-Aufruf.

Die Gläubiger des fürstlich verstorbenen Wagner's Christian Bar von hier haben ihre Forderungen binnen 10 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzumelden, wenn sie bei Auseinandersetzung und Berechnung der Bayrischen Verlassenschaft berücksichtigt werden wollen.

Den 22. März 1859.

Für die Theilungsbehörde:  
R. Amtshofrat.  
Häder.

### Strümpfelsbach.

#### Schafswaide-Berleihung.

Der Nach der hiesigen Winterwaide geht mit Ambrosi d. J. zu Ende, daher die selbe am

Mittwoch den 1. April 1859,

Mittwoch 11 Uhr,

auf's Neue in Nach gegeben werden wird. Hierzu werden Liebhaber mit dem Pennerken eingeladen, daß auf hiesiger Markung von der Grinde an 150 Stück Schafe entführt werden können.

Den 22. März 1859.

Gemeinderath.

Wüstenrotb.

Oberamt Weinberg.

### Jagd-Verpachtung.

Die Jagd auf der hiesigen bei 3182 Mrg. großen Gesamtgemeindemarkung kommt am Osterdienstag den 26. April d. J.

Mittwoch 10 Uhr,

auf dem Rathause daher auf die drei Jahre -- 1. Juli 1859 bis 1862 -- zur Verpachtung, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Den 27. März 1859.

Gemeinderath.

für ihn:

Vorstand Knab.

Vorderbüchelberg,  
Gemeinde Spiegelberg.

### Eichen-Verkauf.

Die hiesige Drittgemeindepflege verkauft am Mittwoch den 6. April,

Mittwoch 1 Uhr,

100--115 Stück Eicheln in der Himmelsweise gegen baare Bezahlung. Dieselben werden in Pausche gehalten. Der Aufschlag beträgt 375 fl. Die Eicheln sind von schöner Qualität und eignen sich für Wagner- und Bauholz, auch steht ein schönes Rindenerzeugniß in Aussicht.

Die Liebhaber werden hieher höflich eingeladen.

Den 24. März 1859.

Drittgemeindepflege.

für dieselbe:

Anwalt Schid.

Bachang, redigirt, gedruckt und bestellt von J. Helmrich.

### Murrthal.

#### Kinden-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft am Montag den 4. April,

Mittwoch 12 Uhr,

das Rindenerzeugniß von den im Hardt- und Gemeindewald zum Verkauf bestimmten Eichen und Kasten, geschnitten zu circa 20 bis 25 Pfundern, auf dem hiesigen Rathaus.

Die Herren Gerbermeister werden mit dem Anfügen zum Verkauf eingeladen, daß der Gemeinderath geneigt ist, auch überhaupt einen Verkauf abzuschließen, und daß das größere Quantum im Murrthal erzeugt wird.

Den 26. März 1859.

Gemeinderath.

Schönbrunn.

### Holz-Verkauf.

Am Mittwoch den 30. März,

Nachmittag 1 Uhr,

werden 22 Mfr. buchene Scheiter und 18 Mfr. besgl. Brügel im Aufstreich verkauft. Die Abfuhr ist gut.

Den 23. März 1859.

v. Abteil. Gutsverwaltung.

### Privat-Anzeigen.



Mittwoch

Löwen.

Weilstein.

Folgende Gegenstände sind dem Verkauf ausgesetzt:

3 Eimer Most,

30 Stück gut getrocknete Bretter, worunter 11 Stück je 16' lang sind, mehrere Teiche.

Bretter und Teiche werden am 30. d. M., Mittwoch 11 Uhr verkauft. Liebhaber zum Most erhalten auf Verlangen täglich ein Muster am Haß.

Zu weiterer Auskunft ist bereit

Stadtschultheiß Singer.

### Beilage zum Murrthal-Boten Nr. 25.

Dienstag den 29. März 1859.

Packnang. Alle Sorten

### Strohhäute

empfiehlt zu ganz billigem Preise

L. W. Feucht.

Packnang.

### Empfehlung der Heilbronner Bleiche bei Wimpfen am Neckar.

Aufträge für diese rühmlichste bekannte Bleiche, deren Einrichtungen bedeutend verbessert wurden, übernimmt zu den billigsten Preisen

Ferd. Thumm

Sulzbach.

Für die mit Recht berühmte

### Uracher Bleiche

nehme auch heuer Leinwand und Fäden zur besten Besorgung auf und kann ich neben ausgezeichneter Weise auch für die Güte garantiren.

Kaufmann Glock.

Packnang.

Einige Tausend

### Zohlfäße,

das Hundert zu 22 fl. verkauf

Gerbermeister Diller.

Angerken, Erdbüren und einen Rest Stroh hat zu verkaufen

Zeugsmied Stroh.

## Heil Dir, Heil, mein Vaterland!"

Ein deutsches Bundeslied.

Deutsche Völker alle sammt,  
Wo die alte Treue flammt,  
An der Elbe, Maas, am Rhein,  
An dem Neckar, an dem Main,  
Wo die Nibelungenkraft  
Heul' noch sprüht wie Nibelunst,  
Stimmet Alle im Verein  
In das Lied der Freude ein:

Deutschland, Deutschland über Alles,  
Deutschland weibet Herz und Hand!  
Mächtig wie Noaunen shall' es:  
Heil Dir, Heil, mein Vaterland!

Deutsche Völker stammverwandt,  
An dem Sund und Hiderstrand,  
An der Weichsel, Oder, Spree,  
An der Elbe, an der See,  
Wo in Preußen Heeresträne  
Lühn empft sich schwung der Karr,  
Stimmet Alle im Verein  
In das Lied der Freude ein:

Deutschland, Deutschland über Alles u. s. w.

Deutsche Völker ohne Zahl  
Rechts und links im Donauthal,  
An der Enz und an dem Inn  
Bis zu den Karpathen hin,  
Wo die Sonne Ostreichs glänzt  
Und mit Ruhm das Banner flängt,  
Stimmet Alle im Verein  
In das Lied der Freude ein:

Deutschland, Deutschland über Alles u. s. w.

Deutsche Völker alle sammt,  
Wo die alte Treue flammt,  
Auf den Alpen, hoch und hehr,  
Auf dem Lande, auf dem Meer,  
Auf der Erde fernstem End,  
Das die deutsche Sprache nenn,  
Stimmet Alle im Verein  
In den Jubelklang ein:

Deutschland, Deutschland über Alles u. s. w.  
Rüller von der Werra.

## Tages-Ereignisse.

Er kam für r. a. W., 25. März. Die Bundeversammlung hat in ihrer gestrigen Sitzung, wie nach der gegenwärtigen Sachlage zu erwarten war, einstimmig die Bewilligung eines Kredits von einer Million Gulden zum Zweck der Vervollständigung, resp. Verbesserung der Artillerieausrüstung der Festung.

<sup>1)</sup> Zu diesem Kredit wünschte der Dichter eine dichtkunstig gefügte Wette, um dasselbe kommt dem Vertragsertrag, mit dem Komponisten vereint, der zu erdauenden ersten deutschen Kreditausgabe in Stuttgart als Fauststein wünschen zu können. Was sehe die Kompositionen, unter besonderem Berücksicht des Namens, an den Dichter in Weimar. Die Einreichungsfrist reicht sich bis Ende März. Der Name des preisgekündigten Dichters wird später bestätigt werden.

Baunang, redigirt, gedruckt und verlegt von J. Schleicher.

gen Mainz, Luxemburg, Landau, Kastell und Iller, also sämmtliche Bundeversammlungen, beschlossen.

(S. M.)

Paris, 25. März. Der Moniteur meldet: Das Wiener Kabinett hat dem Reichstag Russlands auf den Zusammentritt eines Kongresses zugestimmt. Garde ist von Paris abgegangen und kommt nach Paris auf Einladung des Kaisers.

(I. D. d. S. M.)

In Berlin fand sich am letzten Mittwoch Nachmittag auf vorhergegangene Verabredung eine aus etwa 50 Personen bestehende Versammlung von Hundeslebhabern mit ihren verschiedensten Begleitern im Wackischen Volkstheater in der Hochstraße, um dem Besitzer desselben durch eine Demonstration zu erklären zu geben, daß die Berliner Hundesfreunde durchaus nicht genugt sind, ihre Logen, Pubel und Affenpinz bei dem Besuch der öffentlichen Lokale auszuschließen, resp. ausdrücklich zu lassen. Es hatte dem "Publ." zufolge am genannten Nachmittage das Aushören, als wollte die wilde Jagd die Hochstraße bewirken. Hunde jeder Größe, von denen der größte schon einem kleinen Pferde gleich, mit Blumen und Bändern geschmückt, zogen mit ihren zweideutigen Freunden zu Fuß in das genannte Volkstheater ein oder kamen auch wohl vorgesahen. Durch diese Hundeversammlung wurde ein solcher Lärm verursacht, daß die Bewohner des Hauses nicht wußten, wo sie vor Entschluß bleiben sollten und Herr Baden sich endlich enttäuscht, polizeiliche Hilfe zu rufen, die ihm jedoch in dem gewünschten Umfang nicht gewährt werden konnte, da die Hundesfreunde nach den Umständen nach zuviel verdorben und ein polizeiliches Verbot gegen das Rütteln der Hunde bis jetzt noch nicht erlassen ist.

## F. Mittwoch Neugter Schweizer.

### Wichtige Besprechung.

Baunang. [Vord.-Tare.]

8 Pfund gute Leinenwolle . . . . . 21 Fr.  
Gewicht eines Leinenweds . . . . . 8½ Pfld.  
Den 29. März 1839. Königl. Oberamt.  
Alt. Werthe, A.B.

Winnenden Naturalienpreise vom 24. März 1839.

Fruchtgattungen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Reimen . . . . .	13	—	12	30	—	—
" Dinkel . . . . .	6	20	5	17	4	49
" Haber . . . . .	7	54	7	6	6	—
1 Simari Weizen . . . . .	1	28	1	24	—	—
" Getreie . . . . .	1	4	1	—	—	36
" Roggen . . . . .	1	12	1	8	1	4
" Gemüse . . . . .	1	15	1	10	—	—
" Widen . . . . .	2	—	1	50	1	40
" Ebsen . . . . .	2	—	1	50	—	—
" Linien . . . . .	2	4	2	—	1	48
" Ackerbohnen . . . . .	1	36	1	32	1	28
" Weißkorn . . . . .	1	8	1	4	1	—

# Der Murrthal-Bote,

Jugend

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Gehört jeden Dienstag und Freitag je in einem gesonderten Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr.  
Zugleich jeder Tag werden mit 2 fr. die gesammelten Seiten über dem Raum verbraucht.

Nr. 26.

Freitag den 1. April

1839.

Mit dem 1. April beginnt ein neues Vierteljahr-Abonnement auf den Murrthal-Boten und lädt zu zahlreicher Beteiligung höflich ein  
die Redaktion.

## Amtliche Bekanntmachungen.

## Schwellen-Lieferung.

Die unterzeichnete Stelle bedarf zur Herstellung eines Hilfsgerüsts 3000 Stück Schwellen von Radelholz oder sonst einem weichen Holze, an welche folgende Forderungen gestellt werden:

- 1) Die Schwellen müssen von ganz gutem gesundem Holze sein, welches weder fern noch schaftlos ist, keine starken Risse oder sonstige faule Stellen hat.
- 2) Das Holz muß zur Winterszeit gefällt und möglichst trocken sein.
- 3) Die Schwellen müssen 8' lang, mindestens 5" breit sein, wobei jedoch nur halb rundes Holz verlangt wird, welches die Höhe von mindestens 3" an den schwächsten Stellen hat.
- 4) Die Ablieferung hat auf einen noch näher zu bestimmenden Lagerplatz zunächst der neuen Eisenbahnlinie von Heilbronn nach Hall und möglichst nahe bei Heilbronn zu geschehen.
- 5) Die Hälfte des Bedarfs ist bis 1. Juli d. J. der Rest bis 1. Oktober abzuliefern.

Liebhaber zu dieser Lieferung wollen ihre Angebote, welche auf das ganze Quantum oder auf eine beliebige kleinere Anzahl gestellt werden können, mit Preisangabe spätestens den 12. April d. J. der unterzeichneten Stelle schriftlich zustellen.

Heilbronn, den 24. März 1839.

R. Eisenbahnbauamt.  
Bindet.

von 174 fl. 46 kr. ein Pfandrechts Verbehalt eingetragen.

Im Unterpfandsbuch zu Reichenberg, dies-  
seitigen Gerichtsbezirk, Band III. Bl. 247,  
ist auf den Namen des Jakob Frank, Bauer  
von dort, zu Gunsten der Louise Pauline  
Christiane Sieber'schen Pflegschaft unter  
Verwaltung des Anwaltes Tresz zu Fischbach  
wegen eines von Martini zu 5 Prozent ver-  
zinslichen und nach den vom Schuldnern vor-  
gelegten Quittungen bezahlten Kaufschillings

binnen 45 Tagen  
von der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung  
an gerechnet, bei unterzeichneteter Stelle geltend  
zu machen, widergenfalls der fragliche Pfand-